

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2001/83 DES RATES

vom 2. Juni 1983

zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7, 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1390/81 ⁽³⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽⁴⁾, auf die Selbständigen und ihre Familienangehörigen ausgedehnt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3795/81 ⁽⁵⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽⁶⁾ auf die Selbständigen und ihre Familienangehörigen ausgedehnt.

Diese Ausdehnungen sind am 1. Juli 1982 in Kraft getreten. Zwischen der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 1390/81 und dem genannten Datum wurden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2793/81 ⁽⁷⁾ geändert.

Diese Änderungen wurden an dem im Zeitpunkt ihrer Verabschiedung gültigen Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgenommen; es sind also nicht die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1390/81 vorgenommenen Änderungen berücksichtigt.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1390/81 umfaßt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einen

neuen Anhang I, die übrigen Anhänge sind entsprechend umnummeriert. Diesem Umstand mußte hinsichtlich der mit Verordnung (EWG) Nr. 2793/81 vorgenommenen Änderungen Rechnung getragen werden. Ebenfalls mußte klargestellt werden, ob diese Änderungen auch die Selbständigen betreffen. Das gleiche gilt für die in Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 6 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und Absatz 6 Buchstabe g) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2793/81 aufgeführten Bestimmungen.

In der italienischen Fassung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 werden die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständige“ besser mit den Ausdrücken „Lavoratori subordinati“ und „Lavoratori autonomi“ anstelle von „Lavoratori salariati“ und „Lavoratori non salariati“ wiedergegeben.

Es sind demnach die erforderlichen Änderungen in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 vorzunehmen.

In Anhang 2 Abschnitt C Nummer 1 und in Anhang 10 Abschnitt C Nummern 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind Präzisierungen erforderlich.

Für eine größere Klarheit ist es auch zweckmäßig, die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2000/83 ⁽⁸⁾, in ihrer Gesamtheit zu aktualisieren. Dazu sind nicht nur die Teile, die mit Wirkung vom 1. Juli 1982 geändert werden, sondern auch die bereits früher geänderten Teile und die unverändert bleibenden Teile in einer einheitlichen Fassung zusammenzustellen.

Die Anhänge 1, 4, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2474/82 ⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 799/83 ⁽¹⁰⁾ auf den neuesten Stand gebracht. Die so aktualisierten Anhänge sind aus praktischen Erwägungen zusammen mit allen am 1. Juli 1982 geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 in einer einheitlichen Textfassung zusammenzustellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 27 vom 2. 2. 1983, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1983, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 29. 5. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1981, S. 1.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 15. 9. 1982, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 89 vom 7. 4. 1983, S. 15.

Aus praktischen Erwägungen sollten die Modalitäten geändert werden, nach denen die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/81 bezeichneten Vereinbarungen auch für Selbständige gelten —

Artikel 2

Der Titel, das Inhaltsverzeichnis und die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erhalten die in Anhang II wiedergegebene Fassung.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 3**Artikel 1*

Der Titel, das Inhaltsverzeichnis und die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhalten die in Anhang I wiedergegebene Fassung.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BLÜM